



Kanton Zürich
Regierungsrat

Konzession Kraftwerk Letten

1. Oktober 2025



Inhalt

I. Umfang und Dauer der Konzession	5
Art. 1 Umfang des Wasserrechts	5
Art. 2 Restwassermenge	5
Art. 3 Zürichseeregulierung	5
Art. 4 Dauer der Konzession	6
II. Betrieb und Unterhalt	6
Art. 5 Kraftwerksanlagen	6
Art. 6 Betrieb und Unterhalt der Anlagen	6
Art. 7 Beobachtung der Wasserstände	6
III. Öffentliche Interessen	7
Art. 8 Gewässerunterhalt	7
Art. 9 Zustand des Sihl- und Limmatbettes	7
Art. 10 Hochwasserschutz	8
Art. 11 Fischerei	8
Art. 12 Schleuse und Übersetzung für Kleinschifffahrt	9
Art. 13 Strassen und Nebenanlagen	9
Art. 14 Weitere Nutzungen	9
IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	9
Art. 15 Konzessionsgebühren und Wasserzins	9
Art. 16 Heimfall	10
Art. 17 Rückkauf	10
V. Ende der Konzession	11
Art. 18 Erlöschen und Verwirkung der Konzession	11
VI. Schlussbestimmungen	11
Art. 19 Aufnahme in das Grundbuch	11
Art. 20 Verhältnisse zu Dritten und Haftpflicht	11
Art. 21 Änderungen	11
Art. 22 Aufsicht durch den Kanton	12
Art. 23 Übertragung der Konzession	12
Art. 24 Vorbehalt der Gesetzgebung	12
Art. 25 Kosten des Konzessionsverfahrens, der staatlichen Aufsicht und aus der Weisungsbefugnis des Kantons	12
Art. 26 Wirksamkeit der Konzession	12
Art. 27 Ausserkrafttreten der bisherigen Konzession	12
Anhang 1	14
Anlagen der Zürichseeregulierung	14
Anhang 2	18
Kraftwerksanlage	18
Anhang 3	30
Unterhaltssperimeter	30

**Der Regierungsrat des Kantons Zürich
verleiht,**

**gestützt auf die gesetzlichen Rahmen-
bedingungen sowie das Gesuch des
Elektrizitätswerks der Stadt Zürich vom
11. Juli 2022,**

**der Stadt Zürich, im Folgenden
«Konzessionärin» genannt,**

**das Recht, unter nachfolgenden Auflagen
und Bedingungen die Wasserkraft der
Limmat beim Kraftwerk Letten zu nutzen:**

I. Umfang und Dauer der Konzession

Art. 1 Umfang des Wasserrechts

Die Konzessionärin ist berechtigt:

- a) das Gefälle der Limmat, so wie es sich aufgrund der Zürichseeregulierung beim Drahtschmidlisteg (Koordinate 2683130/1248543) bis zur Mündung des Unterwasserkanals in die Limmat (Koordinate 2682309/1249292) einstellt, zu nutzen,
- b) der Limmat mit dem Kraftwerk Letten eine Wassermenge von bis zu 120 m³/s zu entnehmen, zu nutzen und bei der Einmündung des Unterwasserkanals wieder in die Limmat einzuleiten.

Art. 2 Restwassermenge

Die Konzessionärin ist verpflichtet, im Flussbett der Limmat unterhalb der Einmündung der Sihl eine ständige Wassermenge von mindestens 8 m³/s sicherzustellen.

Art. 3 Zürichseeregulierung

1. Die Konzessionärin reguliert den Zürichsee gemäss den Vorgaben des Wehrreglements bzw. allfälliger Nachfolge- oder Zusatzerlasse. Sie ist verantwortlich für den Betrieb, die Steuerung, den Unterhalt und die Instandhaltung der Anlagen der Zürichseeregulierung (gemäss Plan in Anhang 1). Sie gewährleistet, dass die Anlagen der Zürichseeregulierung die Anforderungen der Zürichseeregulierung und des Kraftwerksbetreibers gleichermaßen erfüllen.
2. Die Konzessionärin bezahlt die Hälfte der Baukosten für den Ersatz der Wehre I und II des Platzspitzwehrs, dessen Ausführung für 2024–2029 geplant ist. Anstelle eines hälftigen Beitrags an die Baukosten bezahlt die Konzessionärin einen jährlichen Baukostenbeitrag von pauschal Fr. 258 000 jeweils per 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2025 während der Dauer der Konzession.
3. Die Konzessionärin und der Kanton tragen alle Kosten der Anlagen der Zürichseeregulierung (umfassend die Kosten für den Betrieb, die Steuerung, den Unterhalt und die Instandhaltung usw.) je zur Hälfte. Davon ausgenommen sind die Kosten für einen vollständigen Neubau der Wehre I und II des Platzspitzwehrs, der dem für 2024–2029 geplanten Ersatz gleichkommt. An einem solchen müsste sich die Konzessionärin nicht beteiligen.
4. Die Einzelheiten des Betriebs, der Steuerung, des Unterhalts und der Instandhaltung der Anlagen der Zürichseeregulierung sowie der Verrechnung der Kosten werden separat zwischen Konzessionärin und Kanton vereinbart.
5. Der Betrieb des Kraftwerks Letten und allfällige bauliche Massnahmen an der Anlage dürfen die Zürichseeregulierung in keiner Weise erschweren. Allfällige Mehrkosten oder Mehraufwände gehen zulasten der Konzessionärin.

6. Sofern Untersuchungen, Reparaturen und dergleichen an Bauten, die der Zürichseeregulierung dienen, zu einer Produktionseinbusse führen, kann die Konzessionärin hierfür keine Entschädigung verlangen.
7. Die Konzessionärin duldet vorübergehende Produktionseinbussen, die aufgrund kantonal angeordneter Abweichungen vom Wehrreglement entstehen, entschädigungslos, sofern diese Abweichungen im öffentlichen Interesse sind und verhältnismässig bleiben (Hochwasserereignisse, Trockenheit usw.).

Art. 4 Dauer der Konzession

Die Konzession endet am 31. Dezember 2083.

II. Betrieb und Unterhalt

Art. 5 Kraftwerksanlagen

Das Kraftwerk besteht zum Zeitpunkt der Konzessionerteilung aus folgenden baulichen und technischen Anlagen: Maschinenhaus mit den Maschinengruppen 1 und 2, Bootsübersetzanlage, Fischpass, Mitteldamm, Ober- und Unterwasserkanal sowie Nebenanlagen, die in Anhang 2 detailliert aufgeführt und dargestellt sind.

Art. 6 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1. Die Konzessionärin ist verpflichtet, mit den konzidierten Anlagen die verfügbare Wasserkraft zu nutzen. Möglichst kurz gehaltene Unterbrüche aufgrund von Störungen oder Notfällen sowie für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind zulässig. Der Kanton kann auf Antrag der Konzessionärin weitere Ausnahmen zulassen oder generelle Abweichungen von dieser Auflage bewilligen.
2. Änderungen des Wasserdurchflusses durch die Zentrale müssen langsam vorgenommen werden, dabei sind Schwall- und Sunkerscheinungen im Unterwasser möglichst zu vermeiden.
3. Die Konzessionärin hat bei unbeabsichtigten Schwankungen des Abflusses die Unterlieger und den Kanton sofort darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Sämtliche Anlagen sind stets in betriebsfähigem Zustand zu halten.
5. Bauliche Unterhaltsarbeiten an nassen Anlageteilen oder in unmittelbarer Nähe des Gewässers sind meldepflichtig.

Art. 7 Beobachtung der Wasserstände

1. Im Ober- und Unterwasser sind nach Weisung des Kantons die für die Kontrolle der Restwassermenge und zur Wasserzinsberechnung notwendigen Pegel und Limnigrafen von der Konzessionärin auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.
2. Die Ergebnisse der Messungen sind zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kanton zuzustellen.

III. Öffentliche Interessen

Art. 8 Gewässerunterhalt

1. Die Konzessionärin hat nach Weisungen des Kantons im Einflussbereich der Kraftwerksanlage den baulichen und betrieblichen Unterhalt an folgenden Flussabschnitten auszuführen:
 - a) den Ufern, einschliesslich der Dämme und Ufermauern, sowie der Sohle der Limmat vom Drahtschmidlisteg (Koordinate rechtsufrig: 2683155/1248568; linksufrig: 2683101/1248515) bis zum SBB-Viadukt der Linie Hardbrücke–Wipkingen (Koordinate rechtsufrig: 2682246/1249362; linksufrig: 2682226/1249303),
 - b) den Ufern, einschliesslich der Dämme und Ufermauern, sowie der Sohle der Sihl unterstromseitig von der neuen Platzspitzbrücke bis zur Einmündung in die Limmat.
2. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf den Unterhaltssperimeter gemäss dem Plan in Anhang 3.
3. Die Konzessionärin hat nach den Weisungen des Kantons weitere Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Gewässergebiet auszuführen, die nachweislich aufgrund des Bestands und Betriebs der Kraftwerksanlage erforderlich werden.
4. Beim Unterhalt und Uferschutz sind, soweit möglich und verhältnismässig, die Prinzipien des naturnahen Wasserbaus anzuwenden und verbaute Ufer zu renaturieren. Alle Massnahmen sollen die Erhaltung und Förderung der einheimischen Pflanzen und Tierwelt sowie die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes unterstützen.
5. Die Konzessionärin hat über den gesamten Unterhaltssperimeter ein naturnahes Pflege- und Unterhaltskonzept zu erstellen, vom Kanton genehmigen zu lassen und umzusetzen. Die Grundsätze des Pflege- und Unterhaltskonzepts sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Konzession beim Kanton einzureichen. Das Konzept muss innert eines Jahres nach dessen Genehmigung umgesetzt werden.
6. Die Konzessionärin ist berechtigt, im Falle einer widerrechtlichen Beschädigung der Ufer im gesamten Unterhaltssperimeter selbstständig nach den Bestimmungen des Zivilrechts gegen den Schädiger vorzugehen.
7. Das Treibgut ist von der Konzessionärin einzusammeln und schadlos zu beseitigen. Die Kosten dieser Massnahme trägt die Konzessionärin. Abweichungen von dieser Bestimmung müssen vom Kanton genehmigt werden.

Art. 9 Zustand des Sihl- und Limmatbettes

1. Der Zustand des Sihl- und des Limmatbettes ist auf Kosten der Konzessionärin im gesamten Unterhaltssperimeter in der Regel alle zehn Jahre nach den Weisungen des Kantons aufzunehmen und darzustellen.
2. Die Konzessionärin hat schädliche Geschiebeablagerungen und Auflagerungen im gesamten Unterhaltssperimeter nach den Weisungen des Kantons zu beseitigen oder umzulagern.

Art. 10 Hochwasserschutz

1. Der Abfluss eines Hochwassers von bis zu 600 m³/s ist im gesamten Unterhaltsperimeter jederzeit zu gewährleisten.
2. Der Hochwasserschutz im Unterhaltsperimeter muss auch bei einem geschlossenen Wehrfeld (n–1-Regel) und abgestellten Turbinen gewährleistet sein.
3. Die Konzessionärin trägt die Kosten für die vom Kanton innerhalb der Konzessionsstrecke als notwendig erachteten Massnahmen zum Hochwasserschutz, die kausal auf den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen zurückzuführen sind.
4. Für den Fall, dass im Einzugsgebiet des Kraftwerks ein ausserordentliches Ereignis (z. B. Hochwasser, Trockenheit) eintrifft, kann der Kanton allenfalls ohne vorgängige Anhörung betriebliche Massnahmen verlangen. Die Anordnung begründet keine Entschädigungspflicht des Kantons.

Art. 11 Fischerei

1. Die Ausübung der Fischerei darf nicht beeinträchtigt werden. Es bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, sie im gesamten Unterhaltsperimeter ausschliesslich auszuüben.
2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, allen Fischereiberechtigten auf ihrem Areal auf deren Risiko die Fischerei zu gestatten, soweit nicht besondere Anordnungen des Kantons Ausnahmen bedingen.
3. Die Konzessionärin hat beim Maschinenhaus für das limmattypische Fischartenspektrum sowie den Lachs durchgängige Einrichtungen zur Ermöglichung der ganzjährigen Fischwanderung zu schaffen und zu unterhalten.
4. Die bestehende Fischaufstiegshilfe beim Maschinenhaus ist in ihrem Umfang zu erhalten und, soweit notwendig, zu ertüchtigen und zu unterhalten.
5. Es sind die nach dem anerkannten Stand der Technik geeigneten baulichen Massnahmen umzusetzen, um die absteigenden Fische von einer Turbinenpassage fernzuhalten und möglichst schadlos in das Unterwasser zu leiten, soweit diese wirtschaftlich tragbar sind.
6. Die Wirksamkeit der Fischwanderhilfe beim Maschinenhaus ist auf Kosten der Konzessionärin zu überprüfen. Mit der Erfolgskontrolle muss innerhalb der ersten beiden Jahre nach Anpassung der Fischwanderhilfen begonnen werden. Die Erfolgskontrolle hat nach den Anweisungen des Kantons zu erfolgen.
7. Ist die Funktionstüchtigkeit der Fischwanderhilfen nicht gegeben, hat die Konzessionärin auf eigene Kosten und nach den Anweisungen des Kantons entsprechende Untersuchungen zu veranlassen sowie erforderliche Anpassungen durchzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
8. Der Kanton kann im Rahmen von Fischzählkampagnen in den Fischwanderhilfen zusätzliche koordinierte Zählungen auf Kosten der Konzessionärin anordnen.
9. Die Fischwanderhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Kantons ausser Betrieb genommen werden. Die Funktionstüchtigkeit ist durch regelmässigen Unterhalt jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere sind der Ein- und Auslaufbereich sowie die Beckenschlitze von Geschwemmsel freizuhalten.
10. Dem Kanton bleibt, soweit es notwendig wird, die Anordnung von verhältnismässigen Abklärungen und weiteren Massnahmen zum Schutz der Fische auf Kosten der Konzessionärin vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Durchzug der Fische sowie weitere Massnahmen zur Wahrung der Fischpopulation (z. B. Lebensraumaufwertungen).

Art. 12 Schleuse und Übersetzung für Kleinschifffahrt

1. Für die Kleinschifffahrt (Boote bis zu 15 m Länge) ist von der Konzessionärin die Übersetzung beim Maschinenhaus zu gewährleisten. Die Zufahrten sind gemäss geltenden Vorschriften deutlich zu bezeichnen und leicht zugänglich zu machen. Die dazu erforderlichen Anlagen und die Zufahrten müssen immer betriebsfähig sein.
2. Während der Tageszeit, das heisst eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, hat die Konzessionärin den Transport von Schiffen über die Übersetzstelle zu ermöglichen.
3. Die für das Übersetzen erforderlichen Anlagen sind unentgeltlich zu betreiben und zu unterhalten und allenfalls nach Weisung des Kantons neuen Anforderungen anzupassen.

Art. 13 Strassen und Nebenanlagen

1. Der Kanton behält sich das Recht vor, ohne Entschädigung im Unterhaltssperimeter Strassen (einschliesslich Brücken, Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege) und Nebenanlagen zu erstellen oder deren Erstellung zu bewilligen.
2. Für die Bauwerkserhaltung (gemäss SIA 469: Überwachung, Unterhalt, Veränderung) der Strassen und Nebenanlagen im Staugebiet hat die Konzessionärin auf Verlangen des Kantons den gestauten Wasserspiegel auf die dazu notwendige Tiefe zu senken. Der Kanton beschränkt dabei die betrieblichen Einschränkungen auf das Notwendigste und spricht Massnahmen und Zeitpunkt zur Bauwerkserhaltung vorgängig mit der Konzessionärin ab.

Art. 14 Weitere Nutzungen

Die Konzessionärin hat die Entnahme weiterer Wassermengen ausserhalb des Unterhaltssperimeters, die der Kanton zu öffentlichen oder privaten Zwecken gestattet, entschädigungslos zu dulden.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 15 Konzessionsgebühren und Wasserzins

1. Die Konzessionärin hat dem Kanton eine einmalige Verleihungsgebühr von Fr. 395'553.40 zu entrichten.
2. Die Konzessionärin bezahlt einen jährlichen Wasserzins. Dieser richtet sich nach dem jeweiligen bundesrechtlichen Höchstansatz pro Kilowatt wasserzinspflichtiger Bruttoleistung.
3. Die zinspflichtige Bruttoleistung wird mit Verfügung vom Kanton festgesetzt.
4. Auf Verlangen der Konzessionärin oder des Kantons kann die zinspflichtige Bruttoleistung jederzeit überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt werden.
5. Die Konzessionärin hat dem Kanton nach dessen Weisung alle Unterlagen zur Berechnung der zinspflichtigen Bruttoleistung zur Verfügung zu stellen.
6. Der Kanton hat das Recht, selbst Messungen und Kontrollen vorzunehmen. Die Konzessionärin hat die dafür erforderlichen Installationen an ihren Anlagen zu gestatten.

Art. 16 Heimfall

1. Beim Erlöschen oder bei der Verwirkung der Konzession ist der Kanton berechtigt, die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten festen und beweglichen Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit Maschinenhaus, die für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie erforderlichen Maschinen und Anlagen, den zum Betrieb des Kraftwerks dienenden Boden und die Gebäude sowie die dazu auf fremdem Boden zustehenden Rechte lastfrei und unentgeltlich an sich zu ziehen. Anstelle einer Ausübung des Heimfalls kann eine Heimfallverzichtsentschädigung verlangt werden, die sich am Marktwert der Anlage orientiert.
2. Für die Modernisierungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen, die bis Ende der Konzessionsdauer nach branchenüblichen Grundsätzen nicht voll abgeschrieben werden können, wird eine volle Entschädigung (Sachzeitwert) geschuldet, sofern für diese Investitionen vorgängig vom Kanton eine Restwertanerkennung abgegeben wurde.
3. Sämtliche Anlagen müssen sich bei Konzessionsende in einem betriebsfähigen Zustand befinden.

Art. 17 Rückkauf

1. Der Kanton verzichtet gegenüber der Konzessionärin auf das Recht auf Rückkauf gemäss Art. 63 des Wasserrechtsgesetzes.
2. Wenn die Konzessionärin die Konzession auf einen Dritten überträgt und
 - a) dieser Dritte kein schweizerisches Gemeinwesen oder
 - b) keine Aktiengesellschaft mit Stimmenmehrheit eines schweizerischen Gemeinwesens ist,kann der Kanton die unter Art. 5 genannten Anlagen, Grundstücke und Rechte ab dem 31. Dezember 2063 unter fünfjähriger Voranzeige von diesem Dritten zurückkaufen. Der Rückkauf erfolgt gegen volle Entschädigung. Für Anlagen wird die volle Entschädigung auf der Grundlage der aktuellen Wiederbeschaffungswerte und unter Berücksichtigung der Wertverminderungen infolge der technischen Altersentwertung ermittelt. Für Grundstücke wird die volle Entschädigung auf der Grundlage des Verkehrswerts ermittelt.

V. Ende der Konzession

Art. 18 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

1. Die Konzession erlischt ohne Weiteres durch
 - a) Ablauf ihrer Dauer oder
 - b) ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung der Konzessionärin gegenüber dem Kanton.
2. Der Kanton kann die Konzession ohne Entschädigung als verwirkt erklären, wenn die Konzessionärin
 - a) den Betrieb während zweier Jahre ganz oder teilweise einstellt und die vom Kanton zur Wiederaufnahme des Betriebs bestimmte Frist von mindestens einem Jahr unbenutzt abgelaufen ist oder
 - b) gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Bestimmungen der Konzession trotz schriftlicher Mahnung verletzt.
3. Beim Erlöschen oder bei der Verwirkung der Konzession ist die Konzessionärin verpflichtet, auf ihre Kosten und nach Weisung des Kantons einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Bis zur Abnahme dieser Arbeiten bleiben die Pflichten aus dieser Konzession, abgesehen von der Stromproduktion, bei der Konzessionärin.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufnahme in das Grundbuch

Die Konzessionärin ist verpflichtet, diese Konzession als selbstständiges und dauerndes Wasserrecht Nr. 55 Bezirk Zürich im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 20 Verhältnisse zu Dritten und Haftpflicht

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Kanton für die im Zusammenhang mit dieser Konzession gegen ihn erhobenen Ansprüche von Dritten schadlos zu halten und alle damit im Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
3. Die Konzessionärin ist berechtigt, gegen die ihr und dem Kanton verantwortlichen Dritten Rückgriff zu nehmen.

Art. 21 Änderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen an der konzessionierten Kraftwerksanlage bedürfen der Bewilligung des Kantons.
2. Bei erheblichen Änderungen im Nutzungsrecht ist eine neue Konzession erforderlich.

Art. 22 Aufsicht durch den Kanton

1. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit nach Voranmeldung den Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gestatten.
2. Die vom Kanton getroffenen Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands hat die Konzessionärin zu befolgen, widrigenfalls werden die nötigen Massnahmen auf ihre Kosten durch Dritte ausgeführt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafrechts und die Pflicht der Konzessionärin, Schadenersatz zu leisten.
3. Durch die staatliche Aufsichtsführung wird die Konzessionärin von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit nicht entbunden.

Art. 23 Übertragung der Konzession

1. Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Kantons übertragen werden. Diese Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn durch die Rechtsnachfolge allen Erfordernissen der Konzession entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen einer Übertragung entgegenstehen. Dem Kanton bleibt im Falle der Übertragung das Recht vorbehalten, die Konzession, unter Gewährleistung der wohlerworbenen Rechte, anzupassen oder zu ergänzen.
2. Die Konzessionärin kann den Betrieb der Kraftwerksanlage einem Dritten unter Vorinformation des Kantons übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Konzession bleibt die Konzessionärin weiterhin verantwortlich und haftbar.

Art. 24 Vorbehalt der Gesetzgebung

Die Bestimmungen der bestehenden oder künftigen Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons bleiben gegenüber dieser Konzession unter Gewährleistung der wohlerworbenen Rechte vorbehalten.

Art. 25 Kosten des Konzessionsverfahrens, der staatlichen Aufsicht und aus der Weisungsbefugnis des Kantons

Die Konzessionärin trägt sämtliche Kosten des Konzessionsverfahrens. Sie ist ferner für sämtliche aufgrund der Prüfung der Pläne, Berechnungen und Anlagen, der staatlichen Aufsichtsführung und der Festsetzung des Wasserzinses entstehenden Kosten ersatzpflichtig. Zulasten der Konzessionärin gehen ebenfalls alle Kosten, die aus der Weisungsbefugnis des Kantons entstehen.

Art. 26 Wirksamkeit der Konzession

Die vorliegende Konzession tritt in Kraft, wenn

- a) der Regierungsrat des Kantons Zürich die Konzession beschlossen hat,
- b) die Beschwerdefrist im Konzessionsverfahren unbenutzt abgelaufen ist oder über allfällige Beschwerden rechtskräftig entschieden ist und
- c) die schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Beschlusses des Regierungsrates zur Konzessionserteilung vorliegt.

Art. 27 Ausserkrafttreten der bisherigen Konzession

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erlöschen alle früher erteilten Verleihungen und deren Verlängerungen.

Zürich, _____

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Martin Neukom

Kathrin Arioli

Zürich, _____

Für die Stadt Zürich
Direktor ewz:

Leiter Energie:

Benedikt Loepfe

Philippe Heinzer

Anhang 1

Anlagen der Zürichseeregulierung

Anlagen der Zürichseeregulierung

Die nachfolgend beschriebenen Anlagen sind Bestandteile der Zürichseeregulierung und im Eigentum des Kantons Zürich.

1 Wehre

-
- Wehr I des Platzspitzwehrs
 - Wehr II des Platzspitzwehrs
 - Wehr III des Platzspitzwehrs
 - Schanzengrabenwehr
- Platzspitzwehr

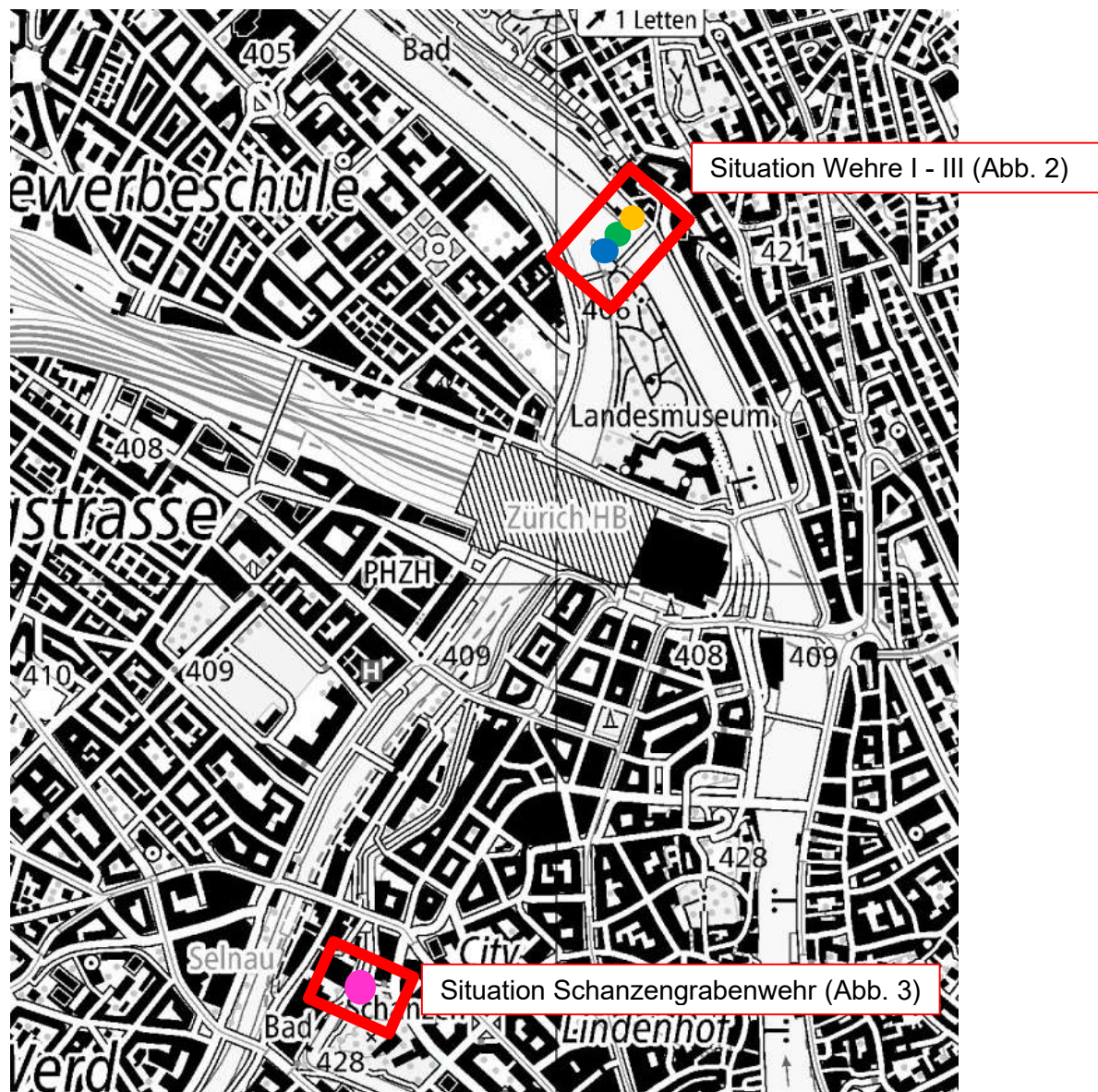


Abb. 1: Übersicht über die Wehre der Zürichseeregulierung

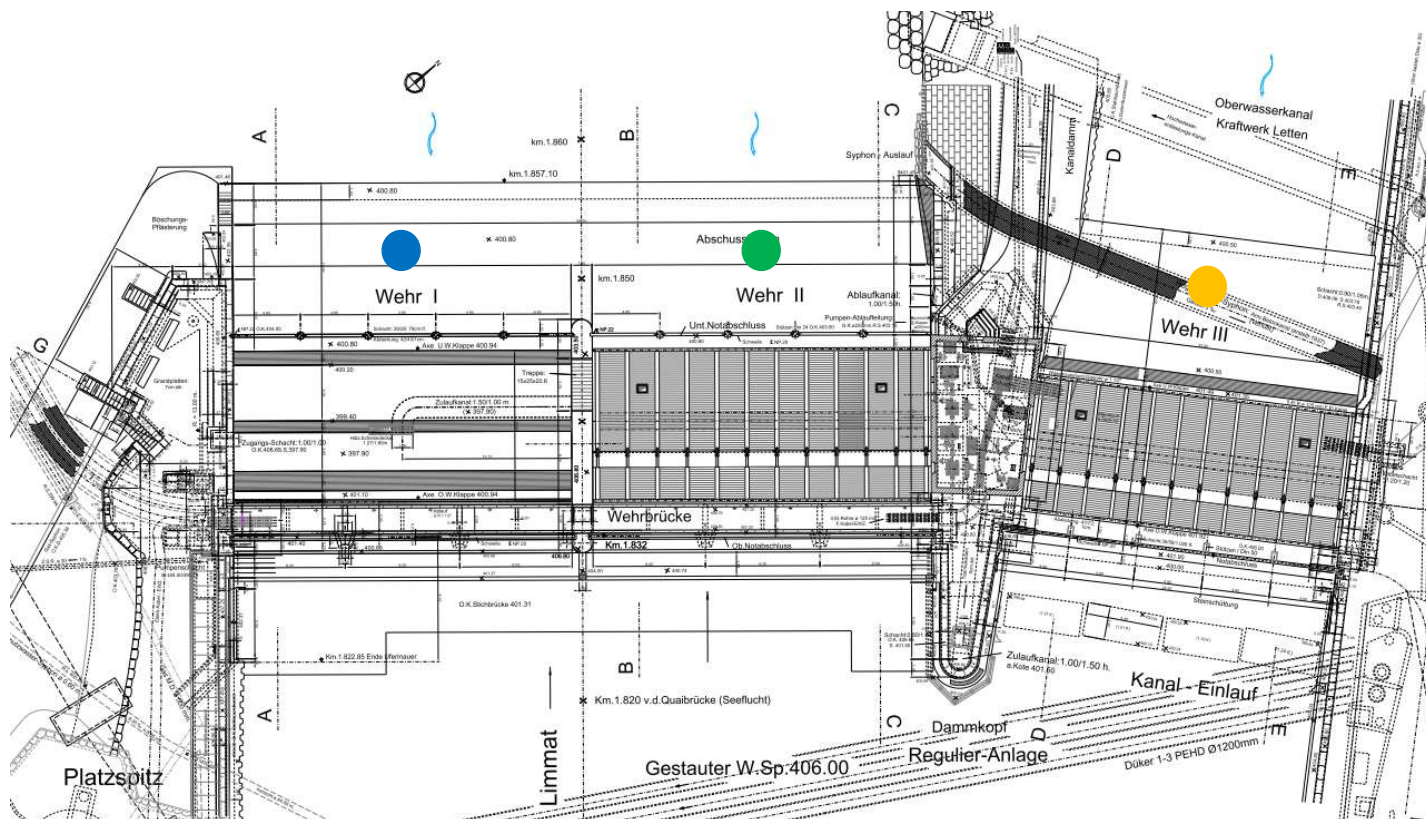


Abb. 2: Situation Wehre I-III des Platzspitzwehrs (Plan-Nr. A 266, ewz, 2010).

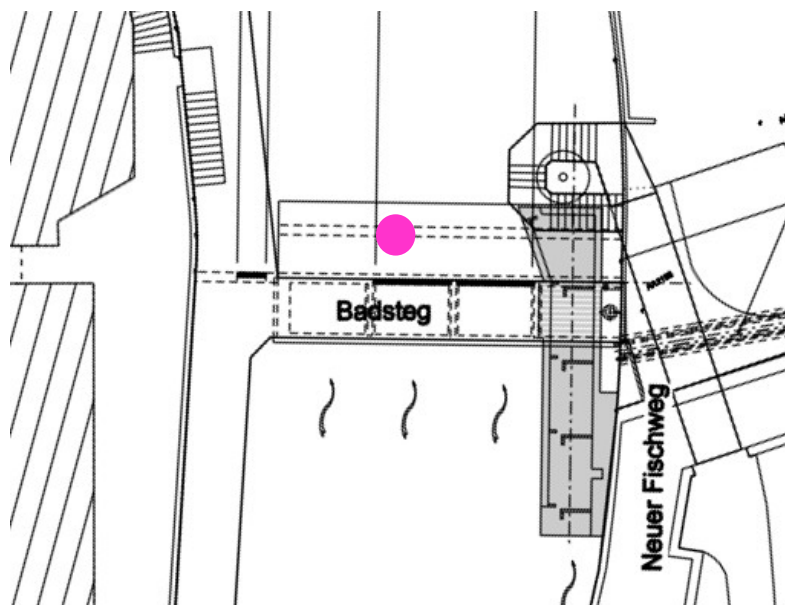


Abb. 3: Situation Schanzengrabenwehr (Plan-Nr. A 69 0960, ewz, 2009).

2 Wehrhaus beim Platzspitzwehr

Das Wehrhaus (Betriebsgebäude, Nr. 3 in Abb. 4) zur Steuerung der Platzspitzwehre befindet sich auf dem Mitteldamm zwischen den Wehren II und III.

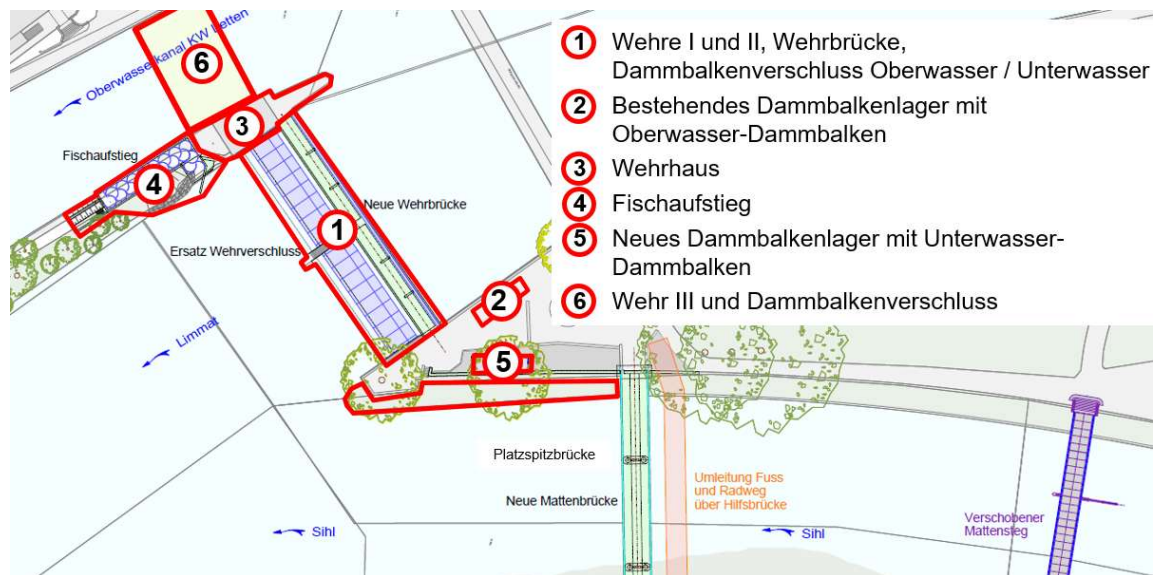


Abb. 4: Anlagenteile rund um das Platzspitzwehr.

3 Dammbalken, Dammbalkenverschluss und Dammbalkenlager

Die Anlagenteile für die Dammbalken der Wehre I-III sind in Abb. 4 dargestellt (Nr. 1, 2, 5 und 6).

4 Fischaufstieg beim Platzspitzwehr

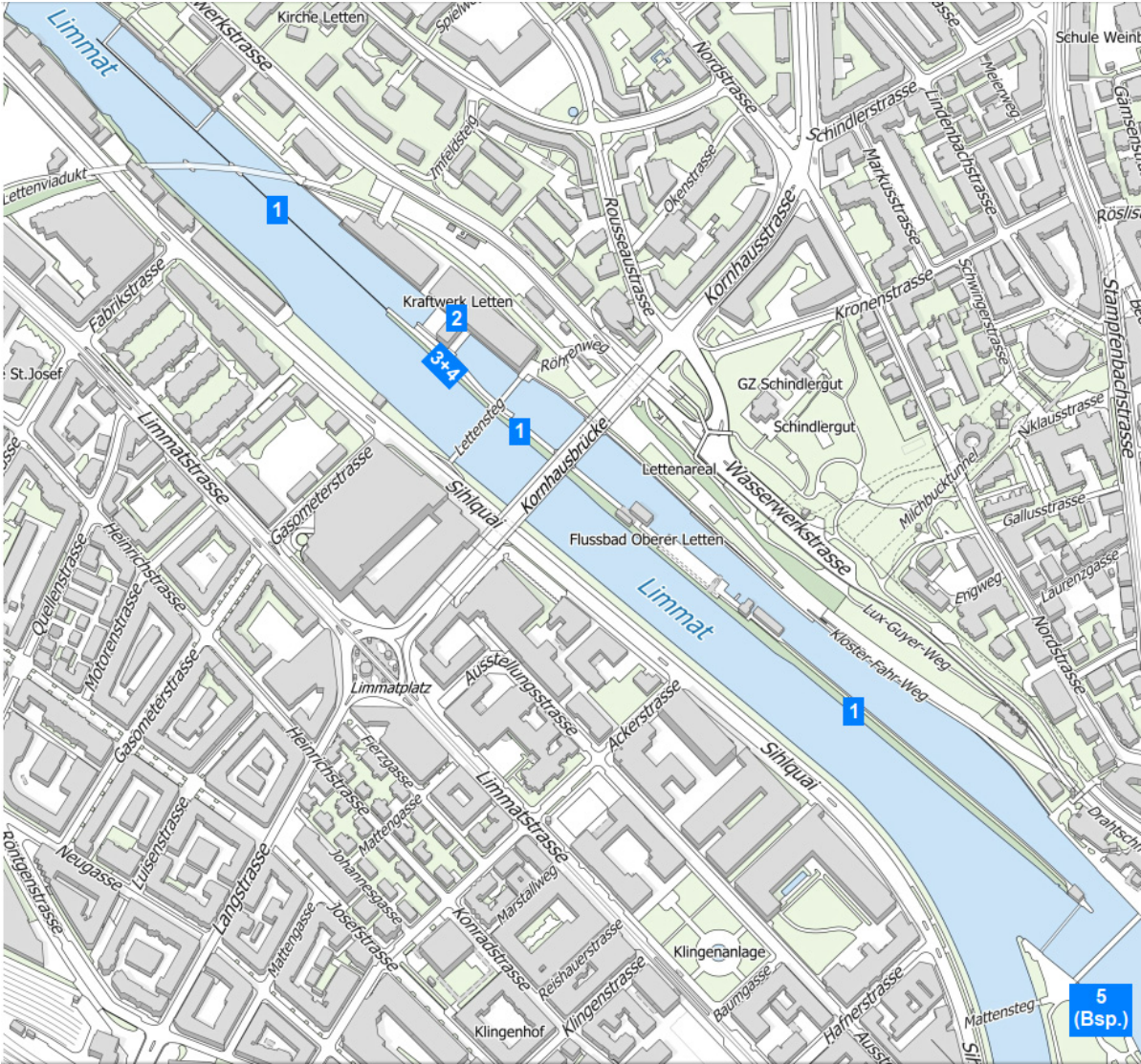
Im Zuge der Erneuerung Wehr Platzspitz 2024-2029 wird unterhalb des Wehrhauses ein Rundbecken- bzw. Mäanderfischpass gebaut (Nr. 4 in Abb. 4). Diese Fischaufstiegshilfe wird in Zukunft ein Anlagenbestandteil der Zürichseeregulierung sein.

Anhang 2

Kraftwerksanlage

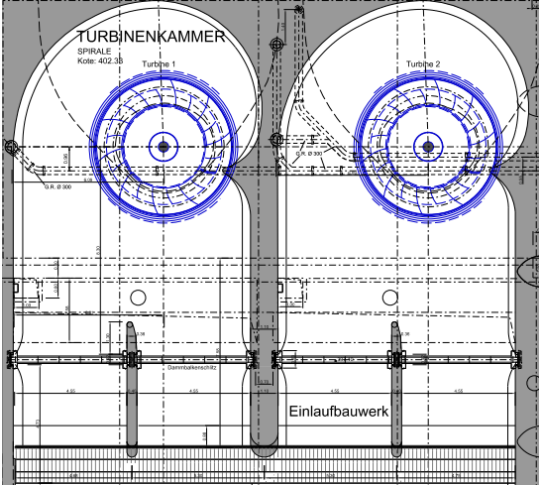
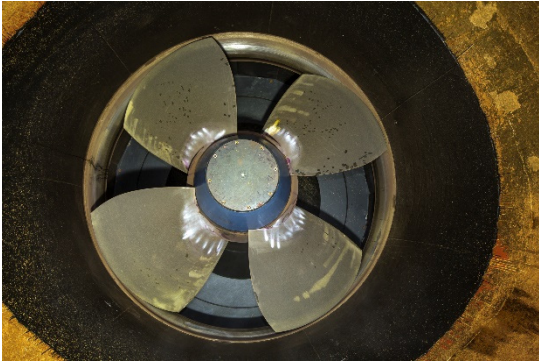
Anlagenplan und -beschreibung

Kraftwerk Letten



Nr.	Anlage / Objekt	Beschrieb / Funktion	Abbildungen
1.	Mitteldamm inkl. Trennmauer	Der bereits seit dem 18. Jahrhundert bestehende Fabrikkanal wurde 1875/76 für das Wasserwerk erhöht und verbreitert. Die Trennwand zwischen Unterwasserkanal und Limmat wurde 1994 abgebrochen und durch eine neue Mauer ersetzt. Sie ist Bestandteil der Konzession. Für den Kraftwerksbetrieb wird diese Mauer nicht zwingend benötigt – jedoch für den Betrieb der Badeanlage Unterer Letten. Die Gesamtlänge des Mitteldammes inkl. Mauer beträgt 1040 m, der kraftwerksrelevante, obere Teil jedoch nur 750 m (ohne Mauer), die Höhe ca. 8-10 m und die Breite ca. 6-12 m. Auf der Seite der Restwasserstrecke besteht eine dichte Ufervegetation.	 Restwasserstrecke und Mitteldamm (Blick flussabwärts).  Mitteldamm mit Badeanlage Oberer Letten (Blick flussaufwärts).

2.	Kraftwerks- zentrale = Maschinenhaus	Mit der neuen Seeregulierung des Kantons Zürich ab 1951 erfolgte ein Höherstau der Limmat oberhalb des Platzspitzwehrs um etwa 2 m. Dies machte eine Anpassung des ganzen Oberwasserkanals an die neuen Verhältnisse und den Bau eines neuen Maschinenhauses (gleichbedeutend mit "Kraftwerkszentrale") notwendig. Die heutige Kraftwerkszentrale wurde somit 1950 bis 1951 neu erstellt. Einige Räume im Maschinenhaus gehören dem Verteilnetz von ewz und sind somit nicht Teil des Kraftwerkbetriebs. Das Unterwerk an der rechten Uferseite gehört dem Verteilnetz von ewz. Das Unterwerk ist <u>nicht</u> Teil der Konzession. Das Maschinenhaus besteht zum grössten Teil aus einer grossen stützenfreien Stahlbetonhallenkonstruktion mit einem Flachdach. Seitlich parallel zur Limmat verlaufend ist das Betriebsgebäude angeordnet. <u>Maschinenhalle:</u> <table><tr><td>Länge:</td><td>50.30 m</td></tr><tr><td>Breite:</td><td>11.10 m</td></tr><tr><td>Höhe:</td><td>12.40 m</td></tr><tr><td>Kote Boden Maschinenhalle:</td><td>408.10 m ü.M.</td></tr></table>	Länge:	50.30 m	Breite:	11.10 m	Höhe:	12.40 m	Kote Boden Maschinenhalle:	408.10 m ü.M.	 Kraftwerkszentrale (links) und Unterwerk (rechts) (Blick flussabwärts).  Kraftwerkszentrale (Blick flussaufwärts).
Länge:	50.30 m										
Breite:	11.10 m										
Höhe:	12.40 m										
Kote Boden Maschinenhalle:	408.10 m ü.M.										

2.1	Hydraulische Anlagen			
2.1.1	Verteilleitungen	Es ist jeweils für die zwei Turbinen ein Einlaufbauwerk aus Beton errichtet. In der jeweils nordwestlichen Ecke des Bauwerks befindet sich mit dem Leitapparat (Durchmesser von 5.37 m) der Einlauf der jeweiligen Turbine.		
2.1.2	Turbinen	Anzahl: 2 Typ: Compact Kaplan Turbine Lieferant: VA – TECH Baujahr: 2002 Fabrik Nr.: 12961R und 12962R Drehzahl: 115.4 1/min Nutzbare Leistung: je 2.1 MW Getriebelieferant: kein Getriebe Turbinenregler: elektronisch, SAT TM 1703 Die Ausbauwassermenge des Kraftwerks Letten beträgt pro Maschine 60 m³/s bzw. total 120 m³/s. Die nutzbare Betriebswassermenge beläuft sich total auf 25 bis 120 m³/s.		

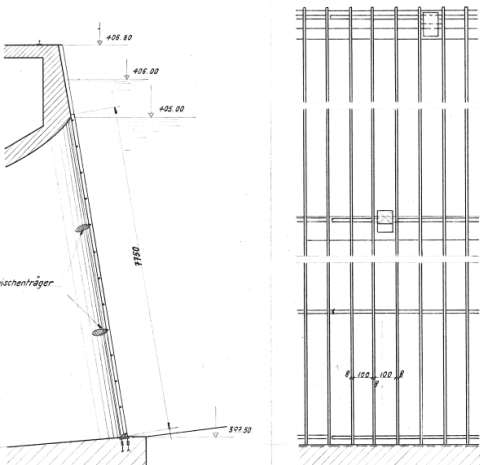
Plan Turbinenkammern und Einlaufbauwerke.

Kaplanturbine.

2.2	Elektrische Anlagen			
2.2.1	Generatoren	Anzahl: Typ: Lieferant: Baujahr: Fabrik Nr.: Drehzahl: Leistung: Spannung:	2 PSB-2000 E-52 INDAR 2002 2625 und 2626 115.4 1/min 2500 kVA 960 Volt +/- 2%	
2.2.2	Transformator	Lieferant: Baujahr: Fabrik Nr.: Schaltgruppe: Dy5 Leistung: Spannung:	EBG 2002 N 5024101 und N 5024102 2500 kVA 960 / 22000 Volt	

2.2.3	22-kV-Schaltanlage	ABB ZS 8.4 2 Generatorfelder 1 Abgangsfeld 1 Messfeld	
2.2.4	Leittechnik	Das Kraftwerk Letten wurde im Zuge der Gesamterneuerung im Jahr 2003 in das Netzleitsystem TG8020, das in Sils i. D. für die Erfassung und Steuerung der ewz-eigenen Kraftwerke zuständig ist, integriert. Die Bedienhoheit kann auch vom Kommandoraum des Kraftwerks Letten über die Bedienstation des Kraftwerksleitstandes übernommen werden. Die Kommunikationsschnittstelle für die Weiterleitung der Daten ist im SAT-AK1703 realisiert. Über das ewz-eigene LWL-Kommunikationsnetz werden die Kraftwerksdaten übermittelt. Das Kraftwerksleitsystem ist in einer SICAM 230 Architektur realisiert. Das Netzleitsystem in Sils i. D. übernimmt die Datenaufbereitung und Datenweiterleitung bestimmter Daten für Informationszwecke in das Langzeitarchivierungssystem Silo SQL und auf das Netzleitsystem im Betriebsgebäude Oerlikon in Zürich. Im Falle eines Heimfalls ist das Steuerungssystem betriebsnotwendig, aber trocken. Das Kraftwerksleitsystem und alle nachgelagerten Systeme sind weder betriebsnotwendig noch nass.	

2.2.5	Energie- ableitung	Die beiden Generatoren werden jeweils über einen Maschinentrafo in einer 22kV Schaltanlage zusammengeführt und mittels eines Kabels an das Unterwerk Letten neu dem ewz angebunden.	
-------	-----------------------	---	--

2.3	Einlaufrechen	Abmessung: 20.10 x 7.60 m. Die Rechenreinigungsmaschine ist fahrbar. Der Revisionsabschluss für das Oberwasser bildet das Dachwehr III (Eigentum des Kantons Zürich). Der Unterwasserrevisionsabschluss besteht aus einem Stahldammbalken mit einer Auslauföffnung.	
3.	Bootsübersetz- anlage / Kahnrampe	Eine Kahnrampe für Weidlinge und Langschiffe führt vom linken Ufer des Oberwasserkanals am Maschinenhaus vorbei zum Unterwasserkanal.	 Kahnrampe (Blick flussabwärts).

4.	Fischschlitzpass	Unter der Kahnrampe befindet sich seit 2010 ein Vertikalschlitzpass für Fische. Die Fischeaufstiegshilfe besteht aus 35 Becken mit einer lichten Länge von 2.7 m (abgesehen von zwei längeren Ruhebecken) und einer mittleren lichten Breite von 1.8 m. Lockwasser wird aus dem Oberwasser entnommen und über eine Bypassleitung zur Erhöhung der Leitströmung den unteren drei Becken des Fischeaufstiegs zugeführt. Im oberen Bereich befindet sich ein Zählbecken, welches über eine Treppe erreichbar ist. Der Fischpass wird via zwei Einlaufschieber (Ausstiege für die Fische) sowie einem Pegelmessgerät automatisch reguliert. Zwei weitere Schützen (Kanalschieber und Hubschütz Einlauf Zählbecken) dienen dem Betrieb des Zählbeckens.	 Fischschlitzpass unterhalb der Kahnrampe.
----	------------------	--	--

5.	Pegelstationen (Die Stationen des BAFU gehören nicht zum Heimfallssubstrat).	Name	Beschreibung	Eigentümer Gebäude	Eigentümer Messung
		L_LET=2 0LQA10 CL010_	Pegel Unterwasser	ewz	ewz
		L_LET=2 0LPC10 CL010_	Pegel Oberwasser nach dem Rechen	ewz	ewz
		L_LET=1 0LQA10 CL010_	Pegel Unterwasser	ewz	ewz
		L_LET=1 0LPC10 CL010_	Pegel Oberwasser nach dem Rechen	ewz	ewz
		L_LET=0 0SHT10 CL020_	Pegel Fischzählbecken	ewz	ewz
		L_LET=0 0SHT10 CL010_	Pegel Fischtreppe	ewz	ewz
		L_LET=0 0LQA20 CL030_	Pegel Unterhard Gewässer (Versandung)	BAFU	BAFU
		L_LET=0 0LQA20 CL020_	Pegel Unterhard 2	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LQA20 CL010_	Pegel Unterhard 1 (BAFU)	BAFU	BAFU
		L_LET=0 0LQA20 CL001_	Festpegel Unterhard	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LQA10 CL010_	Pegel Unterwasser	ewz	ewz
		L_LET=0 0LQA10 CL001_	Festpegel Unterwasser	ewz	ewz
		L_LET=0 0LNA40 CL020_	Pegel Zürihorn 2	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA40 CL010_	Pegel Zürihorn 1 (BAFU)	BAFU	BAFU
		L_LET=0 0LNA40 CL001_	Festpegel Zürihorn 1	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA30 CL020_	Pegel Sihlhölzli 2	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA30 CL010_	Pegel Sihlhölzli 1	BAFU	BAFU
		L_LET=0 0LNA30 CL001_	Festpegel Sihlhölzli	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA25 CL010_	Pegel Schanzengraben (geplant)	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA25 CL001_	Festpegel Schanzengraben	BAFU	BAFU
		L_LET=0 0LNA20 CL020_	Pegel Platzspitz 2	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA20 CL010_	Pegel Platzspitz 1	BAFU	BAFU
		L_LET=0 0LNA20 CL001_	Festpegel Platzspitz	BAFU	ewz
		L_LET=0 0LNA10 CL010_	Pegel Oberwasser vor dem Rechen	ewz	ewz
		L_LET=0 0LNA10 CL001_	Festpegel OW vor Einlauf	ewz	ewz



Anhang 3

Unterhaltssperimeter

Plan Gewässerunterhalt neue Konzession Kraftwerk Letten (rote Linie) - Abschnitt 1

Katastrerauskunft



1:1000

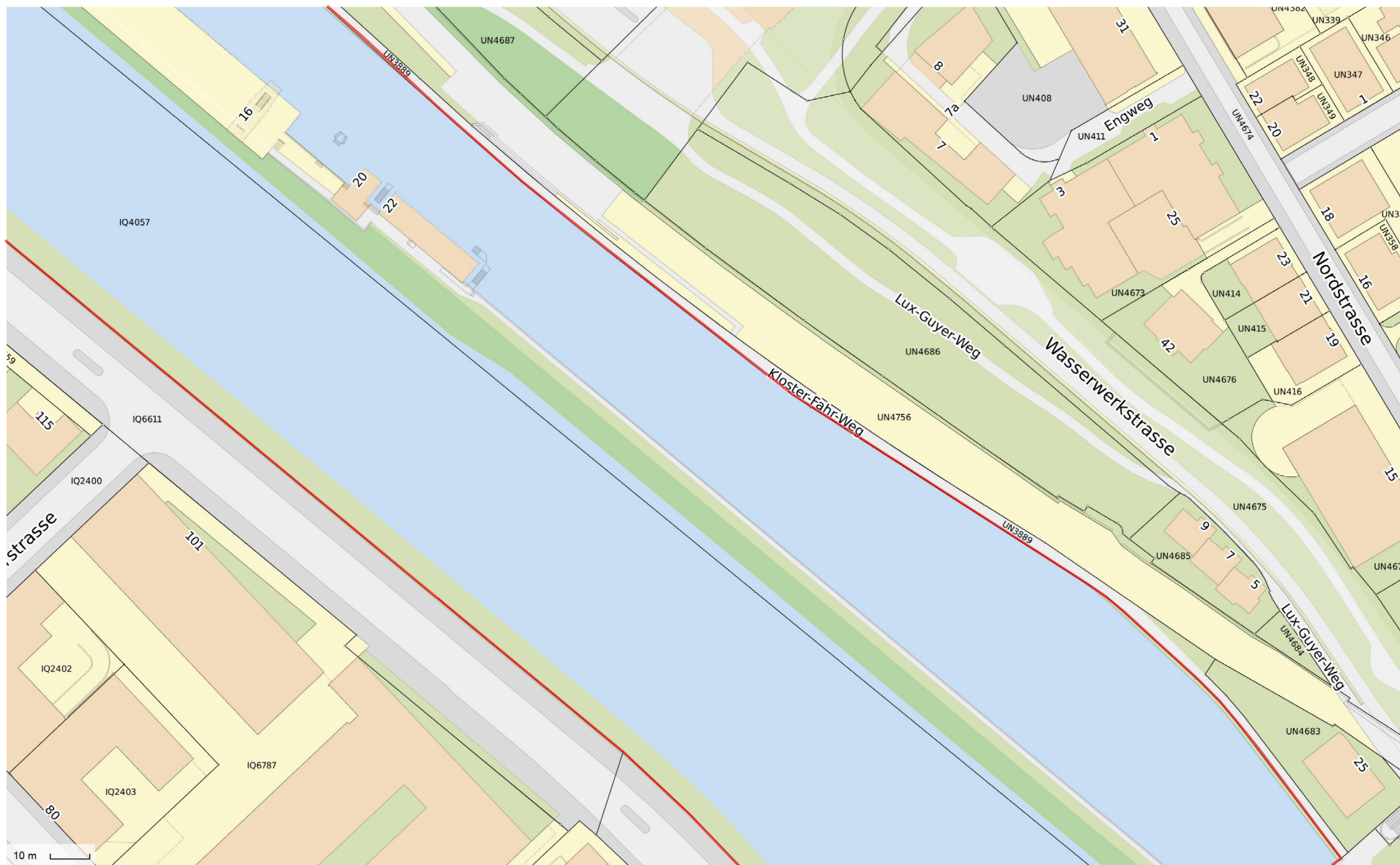
Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität
Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden

Anmerkung: Wo Andere eine Konzession oder Bauwerke haben, sind diese für den baulichen und betrieblichen Unterhalt in ihrem Perimeter sowie einen allfälligen Rückbau zuständig.

18.09.2024

Plan Gewässerunterhalt neue Konzession Kraftwerk Letten (rote Linie) - Abschnitt 2

Katastrerauskunft



1:1000

Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität
Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden

Anmerkung: Wo Andere eine Konzession oder Bauwerke haben, sind diese für den baulichen und betrieblichen Unterhalt in ihrem Perimeter sowie einen allfälligen Rückbau zuständig.

18.09.2024

Plan Gewässerunterhalt neue Konzession Kraftwerk Letten (rote Linie) - Abschnitt 3

Katastrerauskunft



1:1000

Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität
Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden

Anmerkung: Wo Andere eine Konzession oder Bauwerke haben, sind diese für den baulichen und betrieblichen Unterhalt in ihrem Perimeter sowie einen allfälligen Rückbau zuständig.

18.09.2024

Plan Gewässerunterhalt neue Konzession Kraftwerk Letten (rote Linie) - Abschnitt 5

Katastrerauskunft



1:1000

Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität
Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden

Anmerkung: Wo Andere eine Konzession oder Bauwerke haben, sind diese für den baulichen und betrieblichen Unterhalt in ihrem Perimeter sowie einen allfälligen Rückbau zuständig.

18.09.2024

Legende

Hintergrundkarte

Amtliche Vermessung

Zu den Hauptaufgaben der amtlichen Vermessung gehören einerseits das Erheben der Grundstücksgrenzen und das Nachführen dieser Daten. Damit leistet die amtliche Vermessung einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums. Andererseits bildet sie die Grundlage für nahezu alle anderen geografischen Daten, für zahlreiche Anwendungen in Wirtschaft, Verwaltung und Privatleben und für geografische Informationssysteme.

-  Bahnanlage
-  Geleise, übrige Einzellinien
-  Gebäudeteil
-  Gebäudeteil (projektiert)
-  Gebäude
-  Gebäude (projektiert eingereicht)
-  Gebäude (projektiert freigegeben)
-  Unterstand
-  Unterstand (projektiert)
-  Strasse
-  Trottoir
-  Grünfläche
-  Friedhof
-  Gewässer
-  Wasserbecken
-  eingedohites Gewässer

Thema

Liegenschaft

Liegenschaften aus der amtlichen Vermessung

Liegenschaften

Für jede Liegenschaft liegen Informationen zur Fläche, BZO, Denkmalschutz, Fernwärme und Gasrückzug, zum kommunalen Natur-/Landschaftsschutz, zu den Parkplatzreduktionsarbeiten 2010, zum Quartierplanverfahren und zu den Verkehrsbaulinien vor. Daraus lässt sich auch einen Gesamtbericht erstellen. Das 3D-PDF bietet die Möglichkeit, das 3D-Stadtmodell ohne spezifische Software für die gewählte Liegenschaft zu erkunden